

nannten Grundrechte «auf einen innerstaatlichen Unterverfassungsrang» herabgestuft werden, weil die (formelle) Verfassung «inskünftig der neue Massstab ist, an dem die völkerrechtlichen Grundrechte gemessen werden».<sup>68</sup> Der Verfassungsgeber hat dabei offensichtlich das in Österreich vorherrschende (andere) formelle Verfassungsverständnis zum Vorbild genommen, das im Verfassungsrecht lediglich eine spezifische Rechtsatzform erblickt, die immer dann erforderlich ist, wenn eine gewünschte Regelung mit bereits bestehendem Verfassungsrecht nicht vereinbar ist. Demnach wäre eine EWR-Norm, die mit bestehendem Verfassungsrecht nicht im Einklang steht, im Rang eines Verfassungsgesetzes vorzunehmen.<sup>69</sup> Da nach dem geänderten Art. 104 Abs. 2 LV auch Staatsverträge auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft werden können, hat nach den Worten des Staatsgerichtshofes «der Verfassungsgeber den Staatsverträgen zwangsläufig nur Unterverfassungsrang eingeräumt».<sup>70</sup>

Es fragt sich allerdings, ob Staatsverträge, wenn sie als «materielles Verfassungsrecht» qualifiziert werden und bisweilen verfassungsändernden Charakter haben oder der (formellen) Verfassung vorgehen, in der Stufenordnung unterhalb des formellen Verfassungsrechts anzusiedeln sind. Sie müssten unter diesen Umständen in der Normenhierarchie zumindest auf gleicher Stufe stehen wie formelles Verfassungsrecht,<sup>71</sup> denn die liechtensteinische Verfassung ist der österreichischen These der Geschlossenheit des Rechtsquellensystems nicht gefolgt, wie dies in der Praxis des Staatsgerichtshofes zum Vorschein kommt.<sup>72</sup> Das rechtspositivistische österreichische Verfassungsmodell lässt sich auf die liechten-

---

zur Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein gemäss der am 2. August 2002 bei der Regierung angemeldeten «Volksinitiative» des Landesfürsten und Erbprinzen mit den Regeln und Standards des Europarates und der EMRK, S. 21.

68 *Stefan Becker*, Das Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht nach Massgabe der Praxis des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein (FN 4), S. 642 unter Hinweis auf *Batliner/Kley/Wille*, Memorandum (FN 67), S. 21.

69 So *Günther Winkler*, Die Prüfung von Staatsverträgen durch den Staatsgerichtshof II (FN 42), S. 171, 172 und 178; zur Problematik siehe *Andreas Kley*, Kommentar, in: *Jus&News* 3/1999, S. 256 ff.

70 StGH 2004/45, Urteil vom 29. November 2004, nicht veröffentlicht, S. 11. Siehe aber zur verfassungsrechtlichen Konsequenz bzw. rangmässigen Einstufung von verfassungsändernden Staatsverträgen vorne S. 121 f.

71 Vgl. für die Schweiz *Kurt Eichenberger*, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar (FN 63), S. 15 ff. Rz. 34 ff. (47).

72 Vgl. dazu *Andreas Kley*, Kommentar (FN 69), S. 256 ff.